

Einwohnergemeinde



Ipsach

Botschaft

**für die Gemeindeversammlung
vom 09. September 2021**

SCHUTZKONZEPT COVID-19

Dieses Schutzkonzept basiert auf der Mustervorlage des Kantons Bern für Gemeinden.

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden (Artikel 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes). Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Wichtig ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit COVID-19 eingedämmt werden kann. Seit dem 12. Oktober 2020 gilt eine generelle Schutzmaskenpflicht für alle öffentlich zugänglichen Innenräume. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

Die verantwortliche Person aus dem Gemeinderat wird an der Gemeindeversammlung bekannt gegeben.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- a) Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus am Eingang kommt.
- b) Beim Eingang im Mehrzweckgebäude bestehen Kanalisierungsmassnahmen. Zudem soll der Mindestabstand von 1.5 Metern zu den anderen Teilnehmenden eingehalten werden, um ein gestaffeltes Eintreten und Verlassen zu ermöglichen. Der Ein- und Ausgang beim Mehrzwecksaal ist getrennt.
- c) Beim Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher haben vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- d) Den Teilnehmenden werden kostenlos Schutzmasken zur Verfügung gestellt.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die "physische Distanz" von 1.5 Metern ist wenn immer möglich einzuhalten, trotz Schutzmaskenpflicht. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt. Es gilt die Eigenverantwortung der Teilnehmenden.

7. Sitzordnung, Schutzmaskenpflicht

Der Einlass und der Auslass ins Versammlungslokal erfolgt gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.5 Metern eingehalten werden. Bei Teilnehmenden vom gleichen Haushalt entfällt der Mindestabstand.

Alle Teilnehmenden sind deshalb verpflichtet, eine Schutzmaske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages die Maske runternehmen.

Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

8. Erfassung Kontaktdaten

Es werden trotz Schutzmaskenpflicht die Kontaktdaten aller Teilnehmenden erfasst. Dazu wird ein Kontaktformular zur Verfügung gestellt, welches die Teilnehmenden ausfüllen müssen. Es ist in der Botschaft zur Gemeindeversammlung integriert, wird auf der Homepage aufgeschaltet und beim Eingang zur Versammlung aufgelegt. **Füllen Sie das Kontaktformular vorgängig zuhause aus und bringen es an die Gemeindeversammlung mit.**

Die Sitzplätze sind nummeriert. Die Teilnehmenden ergänzen auf dem Kontaktformular die Sitzplatznummer. Das Kontaktformular ist beim Verlassen der Gemeindeversammlung in eine Abstimmurne einzuwerfen. Das Formular wird während 14 Tagen auf der Gemeindeverwaltung durch die Präsidialabteilung aufbewahrt und anschliessend vernichtet. Diese Angaben dienen zur Festlegung von allfälligen Quarantänemassnahmen durch das Kantonsarztamt, falls eine mit Covid-19 angesteckte Person teilgenommen hätte.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Erfassung der Kontaktdaten aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung (Markus Becker, Geschäftsleitung Gemeinde) zu informieren, damit die Gemeindeverwaltung das Kantonsarztamt informieren kann.

9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Alle Teilnehmenden sind seit dem 12. Oktober 2020 zum Tragen einer Schutzmaske verpflichtet. Wird das Tragen verweigert, müssen sie den Versammlungsraum trotzdem verlassen. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem entsprechenden Dispens aus gesundheitlichen Gründen. Eine Schutzmaske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen.

Kontaktformular für Gemeindeversammlung vom 09. September 2021 *(Bitte füllen Sie es vorgängig zuhause aus)*

Name, Vorname _____

Adresse _____

Telefonnummer _____

und/oder

E-Mail _____

Sitzplatz-Nummer _____

Bitte Kontaktformular mit der Sitzplatz-Nummer ergänzen und nach der Gemeindeversammlung in die Urne beim Ausgang einwerfen. Besten Dank.

Gemäss Schutzkonzept müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen aufgenommen werden. Das Formular wird während 14 Tagen auf der Gemeindeverwaltung bei der Präsidialabteilung aufbewahrt und anschliessend vernichtet. Diese Angaben dienen zur Festlegung von allfälligen Quarantänemassnahmen durch das Kantonsarztamt, falls eine mit Covid-19 angesteckte Person teilgenommen hätte.

Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Präsidialabteilung, Herrn Markus Becker, Geschäftsleitung Gemeinde, zu informieren, damit das Kantonsarztamt informiert werden kann.

TRAKTANDENLISTE

Nr.	Geschäfte	Antrag	Seite
1.	Parzelle Dorfplatz	Zustimmung Verkauf	8
2.	Reglement über die Urnenwahlen und die Urnenabstimmungen	Genehmigung Änderung	12
3.	Finanzkommission	Ersatzwahl	13
4.	Mitteilungen des Gemeinderats	Information	14
5.	Verschiedenes		14

INFORMATIONEN

- Allgemeine Informationen	14
----------------------------	----

HINWEISE

• Traktandenliste

Publikation am **01. Juli 2021** sowie am **05. August 2021** im Nidauer Anzeiger (*mindestens 30 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht / Artikel 9 Gemeindeverordnung Kanton Bern*).

• Unterlagen

Die **Botschaft** mit den Informationen zu den einzelnen Traktanden wird ungefähr 2 bis 3 Wochen vor der Gemeindeversammlung in alle Haushaltungen verteilt und auf der Homepage publiziert.

Das **Reglement** liegt ab Montag **09. August 2021** während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf (Publikation mit der Traktandenliste im Nidauer Anzeiger). (*Artikel 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern, BSG Nr. 170.111*).

Das **Reglement** kann wie folgt kostenlos bezogen werden.

- Bei der Abteilung Einwohner und Finanzen auf der Gemeindeverwaltung
- Telefonisch unter 032 333 78 78 (nach der Ansage Nr. 1 wählen)
- Mit Mail an markus.becker@ipsach.ch
- unter www.ipsach.ch in der Rubrik Politik/Behörden - Gemeindeversammlung

• Stimmrecht

Schweizer*innen sind stimmberechtigt, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und seit **drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft** sind. Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Es gibt keinen Ausweis für das Stimmrecht und auch keine Eingangskontrolle an der Gemeindeversammlung. Sollte anlässlich der Gemeindeversammlung das Stimmrecht von Anwesenden angezweifelt werden, wird dieses im Stimmregister kontrolliert.

- **Gäste**

Es dürfen auch nichtstimmberechtigte Personen teilnehmen, sie müssen getrennt sitzen.

- **Beschlussfähigkeit**

Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig (*Artikel 11 Gemeindeverordnung Kanton Bern*).

- **Ausstand**

Es gibt **keine Ausstandspflicht** an der Gemeindeversammlung (*Artikel 47 Absatz 3 Gemeindegesetz Kanton Bern*).

- **Beschwerden**

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Rechtsverletzung eine Beschwerde erhoben werden (*Artikel 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz Kanton Bern VRPG*). Die Beschwerdefrist beträgt **30 Tage** und beginnt am Tag nach der Gemeindeversammlung zu laufen von

- Freitag 10. September 2021 bis
- Montag 11. Oktober 2021

Ist der letzte Tag der Frist (Samstag 09.10.2021) ein Samstag, ein Sonntag oder ein Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag (*Artikel 67 VRPG*). Die Beschwerde ist beim Regierungstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, 2560 Nidau, einzureichen.

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort an der Gemeindeversammlung zu beanstanden (**Rügepflicht**, Artikel 49a Gemeindegesetz Kanton Bern, Artikel 39 Gemeindeordnung Ipsach). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

- **Protokoll**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll (*Artikel 71 Gemeindeordnung Ipsach*).

Die **öffentliche Auflage** (auf der Gemeindeverwaltung und der Homepage) ist von

- Montag 27. September 2021 bis
- Dienstag 26. Oktober 2021

1. Parzelle Dorfplatz

Antrag	Zustimmung Verkauf
--------	--------------------

Referentin	Barbara Kradolfer, Gemeinderätin Ressort Bau und Planung
------------	--

Rechtliches

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

...

e soweit CHF 250'000 übersteigend, vorbehalten bleibt Artikel 6.

...

– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
(Artikel 9 Gemeindeordnung Ipsach)

Artikel 6 Gemeindeordnung Ipsach

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

...

b die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über 1 Mio. Franken

Ausgangslage

Das Gebiet der Überbauungsordnung (UeO) Dorfkernzone Ost mit der Zone mit Planungspflicht (ZPP) umfasst den Gemeinde-Dorfplatz sowie die oberhalb und nebenan liegenden Parzellen. Die mit dem Studienauftrag erarbeitete UeO ZPP Dorfkernzone Ost wurde durch den Gemeinderat am 17. Februar 2020 verabschiedet und am 06. April 2020 dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) zur Vorprüfung eingereicht. Die ZPP Dorfkernzone Ost ist Bestandteil der Ortsplanungsrevision, die der Ipsacher Bevölkerung im 2022 an der Urne zur Abstimmung vorgelegt werden soll. Damit das Siegerprojekt des Studienauftrages der Firma wahlirüefli realisiert werden kann, muss die UeO vom Kanton genehmigt und die Voraussetzung geschaffen werden, damit die Parzelle Dorfplatz von den Grundeigentümern der Parzellen 291, 389, 292 und 337 bebaut werden kann. Deshalb hat der Gemeinderat entschieden, die gemeindeeigene Parzelle 266 zu verkaufen, damit die Voraussetzung der Genehmigung durch den Kanton nichts im Wege steht. Die Verträge werden so ausgestaltet, dass der Verkauf erst rechtsgültig wird, wenn die Ipsacher Bevölkerung der Ortsplanungsrevision zugestimmt und diese durch den Kanton bewilligt worden ist. Die beiden Grundeigentümer wurden bezüglich eines Verkaufes der Parzelle kontaktiert und über die unten aufgeführten Verkaufspreisvorstellungen informiert. Eine Aufteilung des Grundstückes in zwei Parzellen ist von beiden Parteien erwünscht und auch seitens der Gemeinde kann diesem Vorhaben zugestimmt werden.

Projektvision

Der Studienauftrag hat das Ziel, ein Bebauungs- und Freiraumkonzept im Perimeter der ZPP zu erstellen. Der Gemeinderat hat beim erteilten Studienauftrag die Gelegenheit ergriffen, gleichzeitig eine Projektvision für die Entwicklung eines neuen „Dorfkerns Ipsach“ anzugehen und so dem oft geäusserten Wunsch der Ipsacher Bevölkerung einen Dorfzentrum zu schaffen. Der besteht darin, dass kurz bis mittelfristig ein neuer gemischter Zentrumsbaustein mit einer hohen Qualität der Bau- und Aussenraumgestaltung entsteht sowie städtebauliche Visionen für die längerfristige Attraktivitätssteigerung insbesondere hinsichtlich des Aussenraums vom Dorfzentrum entwickelt werden.

Entscheidungen über Landverkäufe müssen stets gut überlegt sein. Ein späterer Eigengebrauch sollte immer im Vordergrund stehen. In diesem Fall wird jedoch ein Eigengebrauch als unrealistisch eingestuft. Zudem ist der Dorfzentrum ein zentrales Thema und damit die Verlagerung dieses Platzes in die Dorfmitte wünschenswert. Weiter ist hier das öffentliche Interesse höher zu gewichten als der eventuelle Eigengebrauch. So kann die anschliessend zusammengelegte Parzelle optimal genutzt und bebaut werden.

Der bestehende Brunnen unterliegt dem Denkmalschutz. Er muss auf der Parzelle verbleiben, darf jedoch versetzt werden.

Die Bau- und Planungskommission, die Finanzkommission sowie der Gemeinderat haben den Verkauf zu den hier aufgeführten Verkaufskonditionen genehmigt.

Landpreis Parzelle Nr. 226

Mehrwert 713 m ² nach Planungsmassnahme	CHF	340'173
Landpreis 713 m ² vor Planungsmassnahme CHF 230 / m ²	CHF	163'990
Total	CHF	504'163
Landpreis pro m ²	CHF	707.10
* Verkaufspreis Landanteil Eigentümer A (568 m ²)	CHF	401'633
* Verkaufspreis Landanteil Eigentümer B (145 m ²)	CHF	102'530

*Angabe ohne Berechnung Geometer

Geplante Überbauung



Antrag des Gemeinderats

Dem Verkauf der Parzelle Nr. 226 Dorfplatz zum Preis von CHF 504'163 ist zuzustimmen.

2. Reglement über die Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

Antrag

Genehmigung Änderung

Referent

Bernhard Bachmann, Gemeindepräsidium
Ressort Präsidiales und Organisation

Rechtliches

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

a die Annahme, Änderung und Aufhebung von Reglementen. Vorbehalten bleibt Artikel 6.
(Artikel 9 Gemeindeordnung Ipsach)

Artikel 6 Gemeindeordnung Ipsach

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

...

c die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung.

Ausgangslage

Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens 9 Wochen vor dem Wahltag im kantonalen Amtsblatt und im Nidauer Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

(Artikel 26 Absatz 3 Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen Ipsach)

Das Reglement ist seit dem 23. November 1998 in Kraft. Die Bestimmung, dass die Urnenwahlen im kantonalen Amtsblatt zu publizieren sind, ist rechtlich nicht vorgeschrieben, überholt und soll deshalb ersatzlos gelöscht werden. Es genügt, wenn die Urnenwahlen im Nidauer Anzeiger bekannt gemacht werden.

Antrag des Gemeinderats

1. Die geringfügige Änderung von Artikel 26 Absatz 3 im Reglement über die Urnenwahlen und Urnenabstimmungen ist zu genehmigen.
2. Die Änderung ist auf den 01. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

3. Finanzkommission

Antrag	Ersatzwahl für Amtszeit von 2021 bis 2024
Referent	Bernhard Bachmann, Gemeindepräsident Ressort Präsidiales und Organisation

Rechtliches

Die Gemeindeversammlung wählt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

...

b die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen.

(Artikel 8 Gemeindeordnung Ipsach)

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2020 wurden die Mitglieder von folgenden ständigen Kommissionen für die Amtszeit vom 01. Januar 2021 bis am 31. Dezember 2024 gewählt:

– Bau- und Planungskommission	6 Mitglieder
– Umweltschutz- und Gesundheitskommission	4 Mitglieder
– Sicherheitskommission	4 Mitglieder
– Finanzkommission	4 Mitglieder

Bernhard Bachmann (SP) wurde am 04. Dezember 2020 wieder in die Finanzkommission gewählt. Am 13. Juni 2021 gewann er die Urnenersatzwahl für das Gemeindepräsidium für die laufende Amtszeit von 2017 bis 2022. Aufgrund der Wahl zum Gemeindepräsidenten wird er als Mitglied der Finanzkommission zurücktreten. Aus rechtlicher Sicht ist es möglich, beide Ämter gleichzeitig auszuüben.

Zusammensetzung Finanzkommission

- Renfer André, Gemeinderat Ressort Finanzen und Steuern (Präsident)
- Bachmann Bernhard, Vizepräsident (SP, seit 01.01.2018)
- Baumann Umberto (SVP, seit 01.01.2021)
- Indermühle Thomas (GLP, seit 01.01.2021)
- Rasper Jean-Maurice (FDP, seit 01.01.2018)

Wahlverfahren

Die Wahlvorschläge werden an der Gemeindeversammlung bekannt gegeben. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, ist die vorgeschlagene Person in stiller Wahl gewählt. Liegen mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, wählt die Gemeindeversammlung geheim.

(Artikel 57 Gemeindeordnung Ipsach)

Die Wahlvorschläge werden an der Gemeindeversammlung bekannt gegeben.

4. Mitteilungen des Gemeinderates

Mitteilungen erfolgen entweder in dieser Botschaft oder an der Gemeindeversammlung in mündlicher Form von den Mitgliedern des Gemeinderates.

5. Verschiedenes

Dieses Traktandum ist offen für Wortmeldungen der Teilnehmenden. Unter diesem Traktandum kann eine stimmberechtigte Person einen Antrag stellen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt. Die Gemeindeversammlung stimmt über diesen Antrag ab (Artikel 38 Gemeindeordnung Ipsach).

Allgemeine Informationen

Gemeindeversammlungen 2021

Die nächste Gemeindeversammlung findet am Freitag 03. Dezember 2021 um 20:00 Uhr im Mehrzwecksaal statt.

